

Satzung

Naturheilverein Freudenstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Naturheilverein Freudenstadt e.V.**“, im Folgenden abgekürzt NHV.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR430030 eingetragen. Gegründet wurde er am 04.04.1951, der Sitz des Vereins ist Freudenstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Zweck und Ziele

1. Der NHV setzt sich für eine naturgemäße, gesundheitsfördernde Lebens- und Heilweise ein. Er will die Idee der gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Gesellschaftskreisen umsetzen und verbreiten.
2. Er fördert die Gesundheitsvorsorge als Verpflichtung des Menschen für sich selbst und als aktive Solidarität der Gesellschaft gegenüber.
3. Bei Gesundheitsstörungen sind Naturheilverfahren gleichberechtigt neben der schulmedizinischen Therapie anzuwenden. Gefördert werden die Darstellung von naturheilkundlichen Therapierichtungen, die Verwendung von Naturheilmitteln und die Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe und ihrer Organisationen.
4. Der Satzungszweck wird erreicht durch Organisation von Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Naturheiltagen zu Themen wie zum Beispiel:
 - einer möglichst naturbelassenen Ernährung
 - regelmäßiger Bewegung
 - der Anwendung von Licht, Luft und Wasser
 - der Vermeidung von Genussgiften
 - der Stärkung von Selbstheilungskräften
 - des Bewusstmachens von geistigen, seelischen und körperlichen Zusammenhängen
 - der Erhaltung und Förderung natürlicher Lebensgrundlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NHV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können den Vorstands/Beiratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale). Es darf sich hierbei jedoch nur um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln.
5. Über Notwendigkeit, Art und Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied beim „Europäischen Naturheilbund e.V.“ (ENB) mit Sitz in 75177 Pforzheim. Der NHV erkennt die Bestimmungen des ENB verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehe- und Lebenspartner können eine Familienmitgliedschaft beantragen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre eingeschlossen.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss drei Monate vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich erfolgen.
3. Ein vorzeitiger Austritt kann bei einem unverschuldeten Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.
4. Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des NHV erheblich schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
7. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.
8. Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Jahresbeiträge legt der Vorstand nach Anhörung in der Mitgliederversammlung fest.
2. Neumitglieder zahlen anteilig ab Beitrittsmonat.
3. Der Jahresbeitrag wird regelmäßig Sepa-Lastschrift zum 01. April des lfd. Jahres eingezogen.
4. Mitglieder, bei denen kein Sepa-Lastschriftverfahren besteht, verpflichten sich den Jahresbeitrag bis spätestens 31. Mai des lfd. Jahres zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten.

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Europäischen Naturheilbund e.V. und seinen angeschlossenen Vereinen zum ermäßigten Eintritt teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.
3. Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, Familienmitgliedschaften haben eine Stimme.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit der Bearbeitung betraut sind. Daten dürfen an den Verlag gegeben werden, welcher die Verbandspublikation herausgibt.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Sepa-Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Der Vorstand darf Mitgliedsdaten an angestellte und / oder ehrenamtlich tätige Personen weitergeben, soweit dies für deren Tätigkeit notwendig ist.
5. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Organe

Organe des NHV sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden 4 bis 9 Vorstandsmitglieder (Teamvorstand), welche eine/n der Ihren zu Ihrem Sprecher und eine/n als Schatzmeister/in bestimmen. Der Vorstand beschließt und protokolliert die Aufgabenverteilung.
2. Alle Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB; jeweils zwei gemeinsam haben Vertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist möglich.
3. Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gemäß § 27 (2) BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
6. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

§12 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Beiratsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion. Weitere Aufgaben können vom Vorstand übertragen werden.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
5. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
6. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen erforderlich sind, von sich aus vornehmen, um die herbeigeführten Beschlüsse zur Eintragung zu erbringen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand / Beirat und stimmt auf Antrag eines Mitglieds über die Entlastung des Vorstands ab.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.
10. Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Vereinsordnung geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden, z.B: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung usw.

Zu ihrer Wirksamkeit werden die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben.

§15 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, § 276 (2) BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein Schadensersatz zu leisten.
3. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jegliches Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Satzungsgemäßen Zwecke in § 2 zu verwenden hat.

§17 Gesetzliche Vorschriften

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt.

§18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.12.2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Freudenstadt, 19.12.2023

Der Vorstand des Naturheilvereins Freudenstadt e.V.:

Susanne Kochanek

Dr. Celia König

Erika Reussing

Sandra Vieth